

# Gemeinde Büchen

## Informationsvorlage

### Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Hauptausschuss

#### **Datum**

26.06.2017

### Beratung:

#### **Verwendung Gemeindewappen**

Bisher wurden Genehmigungen zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Büchen im Einzelfall durch den Bürgermeister mit der Auflage erteilt, dass die Verwendung nur zum beantragten Verwendungszweck erfolgen darf. Das Wappen darf nicht in der Darstellung (Farben, Gestaltung) verändert werden.

Aktuelle liegt ein Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens auf einer Visitenkarte vor.

Aus der Kommentierung der Gemeindeordnung ergibt sich, dass für die nicht-kommerziellen Nutzung des Gemeindewappens eine Gestattung der Nutzung durch Private jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Verwendung in einem Zusammenhang geschieht, der sich deutlich von der amtlichen Verwendung des Wappens unterscheidet. Es kommt also entscheidend darauf an, ob aus der objektiven Sicht eines Dritten mit der Verwendung des Wappens ein Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit der Gemeinde hergestellt werden kann, ob also ein gewisser Anschein der nicht bestehenden Amtlichkeit erweckt wird. Suggestiert der Bürger mit der Wappenverwendung einen solchen amtlichen Charakter der Wappenverwendung, so steht der Gemeinde ebenso wie bei der unbefugten kommerziellen Nutzung des Wappens ein Unterlassungsanspruch aus dem BGB zu.

Dem aktuellen Antrag zur Nutzung unseres Gemeindewappens auf einer Visitenkarte wird nach Auslegung der Rechtsvorschrift nicht zugestimmt, da die Visitenkarten für einen Dritten den Anschein einer Amtsperson erweckt.